

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ unter Anwendung des § 13b Baugesetzbuch – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren -

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch zur Aufstellung beschlossen und unter Anwendung des § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (1) BauGB durchgeführt. Bei dem Verfahren wird von einer frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbachweg“ umfasst eine ca. 0,5 ha große Fläche im Westen des Rheinbacher Ortsteils Ramershoven. In den Geltungsbereich werden die Flurstücke Nr. 80, 306, 307 sowie Teilbereiche der Flst. Nr. 82, 111, 112, 165, 212, 308, Flur 5, Gemarkung Ramershoven, mit einbezogen. Das Plangebiet wird im Norden vom Flurstück Nr. 110, Flur 5, Gemarkung Ramershoven begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsgrenze entlang des freizuhaltenden Korridors des Landschaftsschutzgebietes „Gewässersystem Swistbach“. Im Süden verläuft die Grenze entlang der Flurstücke mit den Nummern 164, 163 und 160. Von dort verspringt der Geltungsbereich entlang der Grundstücke der Mehrzweckhalle und der freiwilligen Feuerwehr. Im weiteren Verlauf läuft der Geltungsbereich entlang der Peppenhovener Straße (K65). Im Westen verläuft die Plangebietsgrenze entlang des Flurstücks Nr. 95, Flur 5, Gemarkung Ramershoven. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem der Beschlussvorlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.